

Vermerk

Bedeutung des EuG-Urteils „Global Garden“ für die Vermutungswirkung harmonisierter Normen

Informationen und Einschätzungen



Juni 2017

Bedeutung des EuG-Urteils „Global Garden“ für die Vermutungswirkung harmonisierter Normen

Am 26. Januar 2017 hat das Gericht der Europäischen Union (EuG)¹ einen Fall zu Gunsten des Herstellers Global Garden und gegen die EU-Kommission entschieden, in dem es um die Vermutungswirkung einer älteren Norm unter der zwischenzeitlich neugefassten Maschinenrichtlinie ging.² Dieses Urteil widerspricht bisher vor allem von der EU-Kommission und Behörden vertretenen Auffassungen, die von einem automatischen Ende der Vermutungswirkung von Normen im Zuge der Ablösung bestehender EU-Richtlinien durch Neufassungen ausgingen.

Offizielle Äußerungen von Behörden liegen dazu noch nicht vor, dennoch sind danach aktuelle Probleme beim Umgang mit bestehenden Normen im Zuge des Wirksamwerdens jüngst neugefasster EU-Richtlinien zum Teil neu zu beleuchten und zu bewerten.

1 Allgemeines

Die Harmonisierungsrechtsvorschriften der EU für das Inverkehrbringen von Produkten, die nach dem „New Approach“ verfasst wurden („CE-Richtlinien“), sehen in der Regel vor, dass die Anwendung harmonisierter Normen, deren Fundstelle im EU-Amtsblatt unter einem dieser Rechtsakte veröffentlicht wurde, Behörden zu der Vermutung veranlassen muss, dass die relevanten grundlegenden gesetzlichen Anforderungen aus diesem Rechtsakt erfüllt sind. Unabhängig davon bleibt die Anwendung dieser harmonisierten Normen aber freiwillig.

Diese sogenannte „Vermutungswirkung“ der harmonisierten Normen spielt für Hersteller eine wichtige Rolle, weil sich damit die Beweislast der Gesetzeskonformität der Produkte zu ihren Gunsten umkehrt und sie gleichzeitig von der ungehinderten Vermarktbarkeit im gesamten Europäischen Wirtschaftsraum ausgehen können. Weiterhin entsteht bei bestimmten Produkten die Pflicht zur Einschaltung einer notifizierten Stelle, wenn harmonisierte Normen nicht oder nur teilweise angewendet werden. Insofern ist es von besonderer Wichtigkeit festzustellen, welche Normen aktuell den Status einer „harmonisierten Norm“ im EU-rechtlichen Sinne haben und welche nicht, beziehungsweise ab welchem Zeitpunkt dieser Status nicht mehr gegeben ist.

Die rechtlichen Grundlagen für die Vermutungswirkung harmonisierter Normen sind in den einzelnen produkt- und phänomenbezogenen Richtlinien oder Verordnungen nach dem New Approach festgelegt. Diese wurden zum Teil an das sogenannte „New Legislative Framework“ mit dem Beschluss

¹ Das Gericht der Europäischen Union (EuG) ist mit dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) Teil des „Gerichtshofs der Europäischen Union“.

² JUDGEMENT OF THE GENERAL COURT (Second Chamber), 26 January 2017, Case T-474/15.

768/2008 angepasst und vereinheitlicht. Hinzu kommt als übergreifende Regelung die Normungsverordnung (EU) 1025/2012.

Nach diesen Rechtsvorschriften beginnt die Vermutungswirkung einer Norm mit der Veröffentlichung ihrer Fundstelle im EU-Amtsblatt. Dies geschieht in der Regel in Form von Normenlisten, die bedarfsweise aktualisiert werden.

Umgekehrt werden bisher drei verschiedene Fälle gesehen, wann die Vermutungswirkung einer Norm wieder endet:

1. Die Norm wird von der herausgebenden Normungsorganisation zurückgezogen, beziehungsweise durch eine Neufassung ersetzt (Regelfall, normalerweise spiegeln die Gültigkeitsdaten in den Normenlisten dies wieder).
2. Der Norm wird durch explizite Mitteilung im EU-Amtsblatt die Vermutungswirkung entzogen (Verfahren nach „formellem Einwand“).
3. Der Harmonisierungsrechtsakt, unter dem die Norm mit Vermutungswirkung gelistet wurde, wird aufgehoben.

Während die ersten beiden Möglichkeiten unstrittig sind, ist nach neuerer europäischer Rechtsprechung die dritte Annahme in dieser Allgemeinheit nicht mehr aufrechtzuhalten.

Das EuG hat in seiner Entscheidung im Fall „Global Garden“ vom 26. Januar 2017 ausdrücklich der Annahme widersprochen, die Listung im EU-Amtsblatt würde quasi von allein gegenstands- und wirkungslos, sobald die zugehörige Richtlinie oder Verordnung außer Kraft tritt. Dem EuG folgend muss man unter bestimmten Bedingungen vielmehr von einem Fortbestehen der Vermutungswirkung auch für einen Nachfolgerechtsakt ausgehen.

Im Folgenden wird dieses EuG-Urteil kurz dargestellt und seine Bedeutung für aktuelle Diskussionen um fehlende Normen mit Vermutungswirkung im Zuge des Inkrafttretens neuerer Richtlinien, insbesondere der Funkanlagenrichtlinie 2014/53/EU (RED), erläutert.

2 Das Urteil im Fall „Global Garden“

Der Hersteller Global Garden hatte Rasenmäher nach der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG in Verkehr gebracht. Bei der Konstruktion der Rasenmäher hatte er die Norm EN 60335-2-77:2006 angewendet. Diese Norm war unter der Vorgängerfassung der Maschinenrichtlinie 98/37/EG harmonisiert und zuletzt am 28. März 2009 mit Vermutungswirkung für diese Richtlinie im EU-Amtsblatt gelistet worden.

Ein halbes Jahr nach dieser Amtsblatt-Veröffentlichung der Normenliste wurde die Maschinenrichtlinie am 29. Dezember 2009 durch die Neufassung 2006/42/EG abgelöst. In den Normenlisten des EU-Amtsblatts zu dieser neuen Richtlinie tauchte EN 60335-2-77:2006 jedoch nicht mehr auf, auch kein Hinweis auf ein Ende ihrer Vermutungswirkung. Die Norm wurde von der Normenorganisation auch nicht zurückgezogen, sondern blieb aus deren

Sicht zunächst weiter eine „gültige Norm“. Dies änderte sich erst am 1. September 2013, als die Übergangsfrist zur Anwendung der zwischenzeitlich entstandenen neueren Ausgabe von 2010 ablief.

In der Zeit von 29. Dezember 2009 bis 3. September 2012 wendete der Hersteller weiterhin die ältere Fassung der Norm von 2006 an und berief sich auf ihre Vermutungswirkung aus deren letzter Listung von 2009 im EU-Amtsblatt unter der alten Maschinenrichtlinie, obwohl mittlerweile die neue Maschinenrichtlinie mit einer neuen Normenliste in Kraft war und die Rasenmäher unter dieser neuen Richtlinie in Verkehr gebracht wurden.

Marktüberwachungsbehörden warfen daraufhin dem Hersteller vor, die grundlegende Anforderung aus den Abschnitten 1.3.8 und 1.4.1 des Anhangs I zur neuen Maschinenrichtlinie 2006/42/EG nicht erfüllt zu haben und gingen gegen die betroffenen Rasenmäher von Global Garden vor. In der Tat enthielt die neuere Ausgabe der Norm von 2010 zu diesen beiden gesetzlichen Anforderungen konkrete Mindestmaße für Schutzabdeckungen, die in der Ausgabe von 2006 so noch nicht vorhanden und bei den betroffenen Rasenmähern nicht eingehalten waren.

Die Marktüberwachungsbehörden vertraten die Auffassung, dass die Vermutungswirkung der älteren Fassung der Norm von 2006 für die neue Maschinenrichtlinie 2006/42/EG wegen ausgebliebener Neulistung nicht mehr gelte. Die EU-Kommission sah dies genauso.

Am 26. Januar 2017 entschied das EuG den Fall zugunsten des Herstellers und gegen die EU-Kommission. Der Hersteller konnte sich demnach bis zum Ablauf der Übergangsfrist am 1. September 2013 für die Normausgabe von 2006 sehr wohl weiter auf deren Vermutungswirkung auch unter der neuen Maschinenrichtlinie stützen, auch wenn die Listung im EU-Amtsblatt nur unter der mittlerweile außer Kraft getretenen alten Fassung der Richtlinie erfolgt war.

Kurz zusammengefasst hat das EuG diese Entscheidung im Wesentlichen auf folgende Gegebenheiten gegründet:

- Die Vermutungswirkung war EN 60335-2-77:2006 nicht durch eine Bekanntmachung im EU-Amtsblatt entzogen worden. Also besteht sie formell zunächst fort.
- Wie mit einer allgemeinen Anmerkung unter den einzelnen Normenlisten im EU-Amtsblatt angegeben, endet die Konformitätsvermutung regelmäßig mit dem Datum der Zurückziehung durch die Normenorganisation („Dow“). Dies war für EN 60335-2-77:2006 erst am 1. September 2013 der Fall.
- Die gesetzlich bindenden grundlegenden Anforderungen, deren Erfüllung durch die Anwendung der Norm nachgewiesen werden sollten, haben sich in den strittigen Punkten zwischen alter und neuer Maschinenrichtlinie nicht geändert.

- Mit Artikel 25 der neuen Maschinenrichtlinie wird festgelegt, dass Verweisungen auf die alte Richtlinie als Verweisungen auf die neue Richtlinie zu gelten haben. Das gilt dann auch für den Richtlinienbezug in der Normenliste im EU-Amtsblatt.

3 Bedeutung des Global-Garden-Urteils für andere Fälle

Das Global-Garden-Urteil ist keine Grundsatz-, sondern eine Einzelentscheidung in einem konkreten Fall zu einem bestimmten Produkt unter einer bestimmten EU-Richtlinie. Dennoch lassen sich daraus Schlüsse auch für andere Produkte unter anderen Rechtsakten ableiten, sofern gleichartige Voraussetzungen gegeben sind. Schließlich kann man erwarten, dass Gericht der Europäischen Union gleichartige Fälle auch gleichartig entscheiden würde.

Im Zuge der NLF-Anpassung und Überarbeitung mehrerer Richtlinien gab und gibt es jüngst viel diskutierte Situationen, in denen Normen zwar unter der Vorgängerrichtlinie mit Vermutungswirkung ausgestattet wurden, aber unter der geltenden Neufassung der Richtlinie eine entsprechende Listung ausblieb. Um die Konsequenzen dieses Urteils auch auf diese und ähnliche Fälle übertragen und womöglich von der fortbestehenden Vermutungswirkung einer Norm auch für eine Nachfolgerichtlinie ausgehen zu können, müssen mindestens folgende Voraussetzungen wie in dem Global-Garden-Fall gleichzeitig erfüllt sein:

- Der Norm wurde unter der Vorgängerrichtlinie durch Listung im EU-Amtsblatt die Vermutungswirkung zuerkannt und diese nicht per Amtsblattveröffentlichung explizit entzogen,
- Die Norm ist nicht von der Normenorganisation zurückgezogen worden.
- Die mit der Norm ausgefüllten gesetzlichen Anforderungen haben sich mit dem Nachfolgerechtsakt inhaltlich nicht geändert.
- Es gibt eine Klausel im Nachfolgerechtsakt, nach der Verweise auf den vorhergehenden aufgehobenen Rechtsakt als Verweise auf den Nachfolgerechtsakt gelten.

Letzteres ist bei allen nachfolgend betrachteten Rechtsakten erfüllt und wird im Folgenden nicht extra erwähnt.

Für Analogiebetrachtungen muss allerdings eine zusätzliche Änderung der allgemeinen Rechtsgrundlagen für die Normung mitberücksichtigt werden, die im Global-Garden-Fall noch keine Rolle spielen konnte. Am 1. Januar 2013 hat die Normungsverordnung (EU) 1025/2012 die vorhergehende Richtlinie 98/34/EG abgelöst. Die neueren NLF-angepassten Harmonisierungsrechtsakte nehmen für die Definition „harmonisierte Norm“ Bezug auf die neuere Normungsverordnung, Vorgängerrechtsakte dagegen auf die ältere Richtlinie 98/34/EG.

Dennoch wird das Fortbestehen der Vermutungswirkung aus Normenlisten unter älteren Richtlinien für deren Neufassung trotz geänderter Definitionsgrundlage nicht verhindert: Die Normungsverordnung bestimmt in Artikel 28, dass Verweise in allen Rechtsakten auf die alte Richtlinie 98/34/EG als Verweise auf die Verordnung (EU) 1025/2012 gelten. Da das Veröffentlichungsdatum alle hier angesprochenen auch älteren Listen harmonisierter Normen im EU-Amtsblatt nach dem 1. Januar 2013 liegt, ist davon auszugehen, dass sie gleichermaßen den Regeln der neuen Normungsverordnung entsprechen und mit dem Wechsel des Rechtsaktes kein Wechsel in der rechtlichen „Qualität“ der Norm einhergeht.

3.1 Niederspannungsrichtlinie

Am 20. April 2016 löste im Zuge der Anpassung an das NLF die neugefasste Niederspannungsrichtlinie 2014/35/EU die Vorgängerfassung 2006/95/EG ab. Die grundlegenden Sicherheitsziele nach Artikel 3 in Verbindung mit Anhang I sind dabei in beiden Fassungen identisch geblieben. Am 8. Juli 2016 erfolgte die erste Listung von Normen unter der Neufassung im EU-Amtsblatt³. Fast alle Normen der letzten Liste unter der alten Richtlinie vom 8. April 2016⁴ waren in die neue Liste übernommen worden. Drei Normen fehlten allerdings: EN 60335-2-9:2003, EN 60335-2-14:2006 und EN 60335-2-15:2002. Die EU-Kommission begründete das Unterlassen der Listung damit, dass bereits vor dem 20. April 2016 Anträge mit formellen Einwänden gegen diese drei Normen eingegangen waren und damit Bedenken einiger Mitgliedstaaten zum Ausdruck gebracht wären.

Offenbar ging die EU-Kommission davon aus, dass mit der Aufhebung der Altfassung der Niederspannungsrichtlinie am 20. April 2016 allein durch das Unterlassen der Listung unter der neuen Niederspannungsrichtlinie die Vermutungswirkung für diese Normen faktisch endete. Die Industrie kritisierte dieses Verfahren, weil damit harmonisierten Normen „auf kaltem Wege“ die Vermutungswirkung, entzogen würde, ohne dass vorher das nach der Normungsverordnung dafür vorgesehene Verfahren abgeschlossen worden wäre.⁵

Weiterhin gingen damals vorherrschende Einschätzungen davon aus, dass vom Wirksamwerden der neuen Richtlinie am 20. April 2016 an bis zum Erscheinen der ersten Normenliste im EU-Amtsblatt am 8. Juli 2016 mangels publizierter Liste keine einzige Norm existierte, die die Konformitätsvermutung für die Niederspannungsrichtlinie auslösen würde.

Nach dem Global-Garden-Urteil erscheint dies nun in einem anderen Licht. Es ist festzustellen, dass im Fall der neuen Niederspannungsrichtlinie praktisch gleiche Voraussetzungen vorliegen wie dort:

³ Siehe EU-Amtsblatt Nr. C 249/62 vom 8.7.2016.

⁴ Siehe EU-Amtsblatt Nr. C 126/25 vom 8.4.2016, korrigiert in Nr. C 173/162 vom 13.5.2016.

⁵ Siehe Normungsverordnung (EU) 1025/2012, Artikel 11 „Formelle Einwände gegen harmonisierte Normen“.

Die mit den Normen ausgefüllten grundlegenden Anforderungen der Richtlinie haben sich mit deren Neufassung nicht geändert und es gibt keine Amtsblatt-Veröffentlichung, die der Vermutungswirkung explizit entgegenstehen würde, sofern die Normen nicht zwischenzeitlich von der Normenorganisation zurückgezogen wurden. Folglich kann man davon ausgehen, dass bis zum Erscheinen der ersten Liste unter der neuen Richtlinie nicht nur die letzte Liste der alten Richtlinie ersatzweise praktisch weitergalt. Dies Fortgelten trifft auch für die Vermutungswirkung der drei vorgenannten kritisierten Normen trotz ausgebliebener Neulistung zumindest solange zu, bis eine abschließende Entscheidung über die formellen Einwände im EU-Amtsblatt veröffentlicht ist (oder die Norm anderweitig zurückgezogen wird).

3.2 EMV-Richtlinie

Wie bei der Niederspannungsrichtlinie hat auch bei der EMV-Richtlinie am 20. April 2016 die Neufassung 2014/30/EU die Vorgängerfassung 2004/108/EG abgelöst. Auch in diesem Fall sind die grundlegenden Anforderungen wörtlich unverändert geblieben und die erste Liste harmonisierter Normen erschien unter der neuen Richtlinie am 13. Mai 2016. Diese Liste war fehler- und lückenhaft und wurde erst am 12. August 2016 durch eine korrigierte und ergänzte Liste ergänzt.⁶

Auch hier wird man hinsichtlich der zwischenzeitlich fehlenden harmonisierten Normen davon ausgehen können, dass deren Vermutungswirkung aus der letzten Listung unter der alten Richtlinie vom 16. Januar 2015⁷ auch für die neue EMV-Richtlinie weiterbestand.

3.3 Funkanlagen-Richtlinie (RED)

Am 13. Juni 2016 hat die die RED 2014/53/EU die R&TTE-Richtlinie 1999/5/EG mit einer Übergangsfrist bis zum 12. Juni 2017 abgelöst. Diese Richtlinie regelt die grundlegenden Anforderungen in drei unterschiedlichen Bereichen:

- Produktsicherheit nach Artikel 3.1a
- EMV nach Artikel 3.1b
- Nutzung des Funkspektrums nach Artikel 3.2
- Weitere Anforderungen nach Artikel 3.3

Im Folgenden werden diese Bereiche einzeln näher betrachtet.

⁶ Siehe EU-Amtsblatt Nrn. C 173/142 vom 13.5.2016 und C 293/29 vom 12.8.2016.

⁷ Siehe EU-Amtsblatt Nr. C 14/1 vom 16.1.2015.

3.3.1 *Aspekt Produktsicherheit nach Artikel 3.1a*

In der RED werden für die Produktsicherheit keine eigenen grundlegenden Anforderungen formuliert, sondern mit Artikel 3.1a lediglich auf die grundlegenden Sicherheitsziele der Niederspannungsrichtlinie 2014/35/EU verwiesen. Dadurch sind die Sicherheitsanforderungen in beiden Richtlinien inhaltsgleich.⁸ Dieselbe Konstruktion wurde auch bei der vorhergehenden R&TTE-Richtlinie durch Verweis auf die alte Niederspannungsrichtlinie genutzt. Wie bereits oben im Abschnitt 3.1 festgestellt, sind die grundlegenden Sicherheitsanforderungen in alter und neuer Niederspannungsrichtlinie identisch geblieben. Folglich sind sie auch für den Übergang von der R&TTE-Richtlinie auf die RED inhaltlich nicht verändert worden.

Damit sind auch hier gleichartige Voraussetzungen wie im Global-Garden-Fall für die Fortgeltung der Vermutungswirkung von nicht zurückgezogenen Produktsicherheitsnormen für die RED gegeben, die durch Listung zuletzt am 8. Juli 2016 im EU-Amtsblatt unter der vorhergehenden R&TTE-Richtlinie mit Vermutungswirkung ausgestattet waren.⁹

Dabei ist zu erwähnen, dass die Normenlisten zur alten R&TTE-Richtlinie im EU-Amtsblatt mit einer pauschalen Anmerkung versehen sind, nach der die unter der Niederspannungsrichtlinie gelisteten Normen generell auch Vermutungswirkung für die Erfüllung von Artikel 3.1a der R&TTE-Richtlinie entfalten.

Die Grundlage für diesen Verweis war explizit mit Artikel 18.1 der R&TTE-Richtlinie gegeben, der die Mitgeltung der Listen aus anderen Richtlinien vorsah. Es mag dahingestellt bleiben, ob die von der EU-Kommission vertretene Ansicht richtig ist, dass durch den Wegfall dieser Bestimmung in der neuen RED ein solcher Verweis im EU-Amtsblatt nicht mehr möglich sei. Jedenfalls wird die Annahme der Fortgeltung der Vermutungswirkung von nicht zurückgezogenen Normen unter der Niederspannungsrichtlinie¹⁰ auch für die Sicherheitsanforderungen der RED dadurch nicht prinzipiell angegriffen.

3.3.2 *Aspekt Elektromagnetische Verträglichkeit nach Artikel 3.1b*

Für die Konformitätsvermutung harmonisierter Normen für die EMV-Anforderungen nach Artikel 3.1b der RED gelten sinngemäß die gleichen Verhältnisse und Schlussfolgerungen wie im vorigen Abschnitt 3.3.1 zur Produktsicherheit.

Daneben liegt es in der Verantwortung des Herstellers, im Rahmen seiner Risikoanalyse festzustellen, dass die unter der EMV-Richtlinie harmonisierte

⁸ Abgesehen von dem erweiterten Spannungsbereich in der Anwendung gibt es keinen zusätzlichen Sicherheitsaspekt in Artikel 3.1a der RED der über die Niederspannungsrichtlinie hinausgeht.

⁹ Siehe EU-Amtsblatt Nr. C 249/1 vom 8.7.2016, korrigiert mit Nrn. C 342/15 vom 17.9.2016 und C 403/26 vom 1.11.2016.

¹⁰ Relevant ist hier die letzte Liste im EU-Amtsblatt Nr. C 126/25 vom 8.4.2016, korrigiert in Nr. C 173/162 vom 13.5.2016, die vor der letzten Liste zur R&TTE in Nr. C 249/1 vom 8.7.2016 erschienen ist.

Norm in seinem Fall der Funkfrequenznutzung die gesetzlichen EMV-Anforderungen für Funkanlagen tatsächlich abdeckt.

3.3.3 Aspekt Nutzung des Funkspektrums nach Artikel 3.2

Im Gegensatz zu den vorgenannten Fällen ist der Wortlaut der grundlegenden Anforderung zur Frequenznutzung in Artikel 3.2 der RED gegenüber der R&TTE geändert worden. Der bisherige Wortlaut nach R&TTE:

„Funkanlagen müssen zudem so hergestellt sein, dass sie das für terrestrische/satellitengestützte Funkkommunikation zugewiesene Spektrum und die Orbitressourcen effektiv nutzen, so dass keine funktechnischen Störungen auftreten.“

Der neue Wortlaut in der RED:

„Funkanlagen müssen so gebaut sein, dass sowohl eine effektive Nutzung von Funkfrequenzen erfolgt als auch eine Unterstützung zur effizienten Nutzung von Funkfrequenzen gegeben ist, damit keine funktechnischen Störungen auftreten.“

Entscheidend für die Betrachtung ist hier nicht der unterschiedliche Wortlaut, sondern die eventuell damit verbundenen Unterschiede in der Bedeutung. Zwei Änderungen sind erkennbar: Zum einen ist die Berücksichtigung der „Orbitressourcen“ in der Neufassung weggefallen, was aber in diesem Zusammenhang nicht weiter von Bedeutung ist. Entscheidender ist, dass neben der „effektiven Nutzung von Funkfrequenzen“ nun zusätzlich von einer „Unterstützung zur effizienten Nutzung von Funkfrequenzen“ die Rede ist.

Was unter einer „effizienten“ Frequenznutzung im Gegensatz zur „effektiven“ Frequenznutzung zu verstehen ist, wird in der Richtlinie nicht definiert und bleibt weitgehend unklar. Nach Diskussionen mit Vertretern von EU-Kommission und Behörden sollen sogenannte „Receiver-Parameter“ gemeint sein, wie etwa die Nachbarkanalunterdrückung oder die Empfindlichkeit von Empfängern. Unabhängig von dieser Unklarheit ist hier aber die Frage entscheidend, ob mit den zusätzlichen Worten tatsächlich eine neue zusätzliche Anforderung in die RED eingeführt wurde, die unter der R&TTE nicht bestand.

Der Erwägungsgrund 22 zur R&TTE-Richtlinie stellt die Regelungsabsicht folgendermaßen dar:

„Die effektive Nutzung des Funkfrequenzspektrums sollte sichergestellt sein, damit funktechnische Störungen vermieden werden. Es sollte auf eine nach dem Stand der Technik möglichst effiziente Nutzung begrenzter Ressourcen wie des Funkfrequenzspektrums hingewirkt werden.“

Daraus kann man schließen, dass der EU-Gesetzgeber die „effiziente“ Nutzung im Artikel 3.2 der R&TTE-Richtlinie zwar nicht explizit herausgestellt hat, aber ganz offensichtlich miterfasst sehen wollte. Insofern handelt es sich bei der Änderung von Artikel 3.2 in der RED nicht um eine tatsächliche

Erweiterung von Anforderungen, sondern lediglich um eine klarstellende Umformulierung eines unveränderten Inhalts.

Mit dieser Prämisse materiell unveränderter Anforderungen ist auch im Hinblick auf die Anforderungen für die Funkfrequenznutzung nach Artikel 3.2 der RED die wesentliche Voraussetzung für eine Übertragbarkeit des Global-Garden-Urteils gegeben.

Sollten Behörden oder die EU-Kommission der Auffassung sein, dass bestimmte Normen zur Frequenznutzung die Anforderungen des Artikels 3.2 der RED dennoch nicht vollständig ausfüllen, etwa weil die Receiver-Parameter nicht hinreichend abgedeckt seien, würde das für sich allein an der formalrechtlichen Wirkung als gelisteter harmonisierter Norm noch nichts ändern. Auch in diesem Fall besteht die Konformitätsvermutung solange, bis sie durch Veröffentlichung im Amtsblatt nach dem Verfahren eines „formellen Einwands“ explizit aufgehoben oder die Norm zurückgezogen wird. Das heißt: Solange dies nicht geschehen ist, liegt die Beweislast einer etwaigen Nichtkonformität in jedem Einzelfall bei der Behörde.

Im Falle der RED ist noch eine Konsequenz der Eigenschaften harmonisierter Normen relevant: Ihre Anwendung bringt nicht nur die Konformitätsvermutung für das Produkt mit sich, sondern ist auch Voraussetzung, die Konformitätsbewertung mit Modul A ohne Beteiligung einer benannten Stelle durchführen zu können. Fehlt eine solche Norm, die die grundlegenden Funkanforderungen nach Artikel 3.2 vollständig abdeckt oder wird sie nicht oder nur teilweise vom Hersteller angewendet, muss nach Artikel 17.4 die Konformitätsbewertung mit den Modulen B (mit C) oder H durchgeführt werden, bei denen zwingend eine benannte Stelle einzuschalten ist.

Artikel 17.3 der RED, der das Modul A als Konformitätsbewertungsverfahren auch für die Funkanforderungen nach Artikel 3.2 zulässt, bindet diese Möglichkeit an die Anwendung harmonisierter Normen, „deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden“. Diese Bedingung für diese Wirkung der Norm ist dieselbe, wie für die Auslösung der Konformitätsvermutung. Eine harmonisierte Norm für Funkeigenschaften löst also demnach beides gleichzeitig aus: Konformitätsvermutung einerseits und Befreiung von der Pflicht zur Einschaltung einer benannten Stelle andererseits.

3.3.4 Weitere Anforderungen nach Artikel 3.3

Der Artikel 3.3 der RED hat sich gegenüber der Vorgängerfassung in der R&TTE-Richtlinie inhaltlich teilweise geändert, ist aber mangels Existenz dafür vorgesehener delegierter Rechtsakte bisher nur in Sonderfällen für wenige Produkte relevant und wird daher hier nicht weiter betrachtet.

4 Fazit

Das Urteil des Gerichts der Europäischen Union zum Fall „Global Garden“ ist eine Einzelfallentscheidung und als solche nur für die Konformitätsvermutung von EN 60335-2-77:2006 für die strittigen Rasenmäher, die der klagende Hersteller bis 3. September 2012 nach der neugefassten Maschinerichtlinie in Verkehr gebracht hat, gültig. Allerdings finden sich durchaus vergleichbare Verhältnisse auch bei anderen jüngeren neugefassten Produktrichtlinien, insbesondere der Niederspannungs-, der EMV- und der Funkanlagenrichtlinie, so dass die Gründe und Konsequenzen des Urteils als sinngemäß übertragbar angesehen werden können.

Zusammenfassend und etwas vereinfacht kann man die Konsequenzen des Urteils auch so ausdrücken: Der rechtliche Status „harmonisierter Norm“ mit der Auslösung der Konformitätsvermutung und ggfs. der Konsequenzen für das Konformitätsbewertungsverfahren ist an bestimmte grundlegende Anforderungen gebunden, nicht aber an die Richtliniennummer, unter der diese Anforderungen stehen. Werden bestimmte Anforderungen vom Vorgänger- in einen Nachfolgerechtsakt übertragen, überträgt sich auch die Vermutungswirkung der zugehörigen harmonisierten Normen. Sie erlischt nicht einfach, nur weil der Vorgängerrechtsakt außer Kraft tritt.

Dabei darf nicht außer Acht gelassen werden, dass sich die Betrachtungen hier, ebenso wie das Urteil selbst, allein auf die rechtsformale Geltung als „harmonisierte Norm“ und den Bestand der Vermutungswirkung beziehen. Ob die technischen Inhalte einer harmonisierten Norm den gesetzlichen grundlegenden Anforderungen oder dem Stand der Technik tatsächlich gerecht werden, ist damit nicht gesagt. Wenn eine Behörde daran zweifelt, liegt allerdings die Beweislast für einen Konformitätsmangel bei ihr. Dass eine bestimmte Norm nur unter einer Vorgänger-Vorschrift, nicht aber unter deren aktuellem Nachfolger im EU-Amtsblatt gelistet war, reicht nach dem Global-Garden-Urteil als Begründung für behördliches Vorgehen gegen ein Produkt oder einen Hersteller allein nicht mehr aus.

Im Übrigen ist und bleibt es Sache des Herstellers, im Rahmen seiner Verantwortung im Einzelfall gegebenenfalls mit einer Risikoanalyse festzustellen, ob eine angewendete Norm in seinem Fall die gesetzlichen Anforderungen tatsächlich ausfüllt und ob er auf eine Vermutungswirkung vertrauen kann.



ZVEI - Zentralverband Elektrotechnik-
und Elektronikindustrie e. V.
Innovationspolitik
Lyoner Straße 9
60528 Frankfurt am Main

Ansprechpartner:
Dr.-Ing. Jörg Ed. Hartge
Telefon +49 69 6302-459
E-Mail: hartge@zvei.org
www.zvei.org

2. Juni 2017

Trotz größtmöglicher Sorgfalt übernimmt der ZVEI keine Haftung für den Inhalt. Alle Rechte, insbesondere die zur Speicherung, Vervielfältigung und Verbreitung sowie zur Übersetzung sind vorbehalten.